
GEMEINDE SCHLADEN-WERLA



Landkreis Wolfenbüttel

45. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „Windpark Hornburg“

BEGRÜNDUNG

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

VORENTWURF

Stand: September 2025

Bearbeitung:

GRUPPE PLANWERK

GP Planwerk GmbH
Uhlandstraße 97, 10715 Berlin
Tel. +49 (0)30 889 163 90
mail@gruppeplanwerk.de

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ALKIS	Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPHV	Bundesweiter Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasser-schutz
DWD	Deutscher Wetterdienst
EEG 2023	Erneuerbare-Energien-Gesetz
GW	Gigawatt
KSG	Bundesklimaschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
FNp	Flächennutzungsplan
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NKlimaG	Niedersächsisches Klimagesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
NWindPVBetG	Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
WEN	Windenergienutzung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG	5
1.1	Anlass	5
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	5
2	PLANGEBIET	6
2.1	Räumliche Lage.....	6
2.1.1	Geltungsbereich	7
2.1.2	Gegenwärtige Nutzung und Erschließung	7
2.2	Planungsrechtliche Ausgangssituation, Planungsbindungen	8
2.2.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	9
2.2.2	Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms	11
2.2.3	Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig	11
2.2.4	Entwurf zum sachlichen Teilprogramm Windenergie Großraum Braunschweig	14
2.2.5	Bundesweiter Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)	16
2.2.6	Flächennutzungsplan (FNP)	16
2.2.7	Gesetzliche Vorgaben der Bundesebene	17
2.2.8	Klimaziele der Landesebene	17
2.2.9	Lärmaktionsplanung der Gemeinde	18
2.2.10	Gegenwärtiges Planungsrecht	18
3	PLANINHALTE UND DARSTELLUNGEN	20
3.1	Entwicklung der Planungsüberlegungen	20
3.1.1	Abgrenzung der Potenzialfläche	20
3.1.2	Referenzanlage	21
3.1.3	Ausweisung als Beschleunigungsgebiet	21
3.1.4	Hochwasser	22
3.1.5	Wasserschutz	23
3.1.6	Artenschutz	23
3.1.7	Immissionsschutz	24
3.1.8	Optisch bedrängende Wirkung	26
3.1.9	Weitere Planungsrestriktionen	26
3.2	Begründung der Darstellungen und weiteren Planinhalte	27
3.2.1	Art der baulichen Nutzung	27
3.2.2	Flächen für den überörtlichen Verkehr / für die örtlichen Hauptverkehrszüge	27

3.2.3	Wasserflächen, Flächen für Landwirtschaft und Wald	27
3.2.4	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	28
3.3	Flächenbilanz.....	28
4	AUSWIRKUNGEN DES BAULEITPLANS	29
4.1	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	29
4.2	Auswirkungen auf den Verkehr	29
4.3	Auswirkungen auf die Umwelt	29
4.4	Kosten und Finanzierung, Auswirkungen auf den Haushalt	29
5	VERFAHREN	31
6	ANHANG ZUR BEGRÜNDUNG	31
6.1	Rechtsgrundlagen.....	31

Umweltprüfung und Umweltbericht

Der Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans wird von der Bosch & Partner GmbH parallel zum Planverfahren verfasst.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Der Umweltbericht wird digital als separates Dokument beigefügt und enthält deshalb eine eigenständige Gliederung und Seitennummerierung.

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG

1.1 ANLASS

Für das gesetzlich fixierte Ziel der Treibhausgasneutralität (§ 3 Abs. 2 KSG) ist die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien erforderlich. Bei der Dekarbonisierung der Stromversorgung spielt die Windenergie eine zentrale Rolle. Gemäß § 4 EEG 2023 soll die installierte Leistung von Windenergieanlagen bis 2030 auf 115 Gigawatt gesteigert werden; 2040 soll der Zielwert von 160 Gigawatt installierter Leistung erreicht werden. Um diese Ausbauziele zu erreichen, wurde gesetzlich definiert, dass der Ausbau von Windenergieanlagen „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegt (§ 2 EEG 2023). Den erneuerbaren Energien soll demnach bis zur Treibhausgasneutralität der Vorrang in Schutzgüterabwägungen gewährt werden.

Auch die Gemeinde Schladen-Werla verfolgt das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu steigern und einen raumverträglichen Ausbau der Windenergie über die Bauleitplanung zu ermöglichen.

1.2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Ein Projektentwickler (Kirchlicher Energiekreislauf Freiflächen GmbH & Co. KG) möchte östlich der Ortschaft Hornburg Windenergieanlagen errichten.

Mit Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes wurde die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen grundlegend reformiert: In ganz Deutschland sind teilträumlich gegliedert gewisse Flächenanteile für die Windenergie auszuweisen. Im Fall der Gemeinde Schladen-Werla ist der Regionalverband Großraum Braunschweig zuständig, spätestens bis Ende 2032 ein Flächenziel von 3,18 % der Regionsfläche zu erreichen¹. Sobald das Flächenziel erreicht ist, gehören Windenergieanlagen nur noch innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete zu den privilegierten baulichen Anlagen, die im planungsrechtlichen Außenbereich regelmäßig zulässig sind. Die gemeindliche Ausweisung von Windenergiegebieten im Flächennutzungsplan kann die Zulässigkeit von Windenergieanlagen weitgehend unabhängig von zukünftigen Festlegungen der Regionalplanung sichern.

Zudem gilt im Regionalverband Großraum Braunschweig derzeit noch ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aus dem Jahr 2008, welches die Ziele und Systematik des Wind-an-Land-Gesetzes noch nicht berücksichtigt: Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird durch das geltende RROP auf Eignungsgebiete beschränkt, die das regionale Flächenziel deutlich unterschreiten. Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB können Gemeinden vor Erreichen des Flächenziels für die eigene Ausweisung von Windenergiegebieten von derartigen Vorgaben abweichen.

Aus diesen Gründen hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schladen-Werla in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 21.05.2025 die Einleitung der 45. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen (BV/0637/2021-2026).

Inhaltliches Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung von Sonderbauflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ zur Schaffung bzw. Sicherung von Baurecht für

¹ Der Regionalverband gibt an, dieses Ziel schon bis Ende 2027 vollständig erreichen zu wollen.

voraussichtlich rund 13 Windenergieanlagen. Die Planung soll so zur Versorgung der Gemeinde und der Region mit Strom aus Windenergie beitragen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen im Geltungsbereich größtenteils als Flächen für Landwirtschaft dar. Die Abgrenzung der Flächen untereinander entspricht weitgehend der tatsächlichen Nutzung. Die quer durch das Plangebiet verlaufende Landesstraße L 500 wird als Teil des örtlichen Straßennetzes dargestellt. Zudem wird der Verlauf des Zieselbachs als Wasserfläche dargestellt.

Durch das Bauleitplanverfahren stellt die Gemeinde die Einbeziehung der Belange von Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (z.B. übergeordnete Planungsebenen, Wald, Landwirtschaft, Naturschutz, Denkmalschutz, Leitungsträger) und privaten Personen in die Planung sicher (gem. § 1 Abs. 7 BauGB). Es wird eine Begründung nach § 2a BauGB verfasst, deren Bestandteil eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist. Der Umweltbericht liegt als eigenständiges Dokument vor.

2 PLANGEBIET

2.1 RÄUMLICHE LAGE

Das Plangebiet liegt im Landkreis Wolfenbüttel in der Gemeinde Schladen-Werla in Niedersachsen. Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Hornburg und liegt nahe der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt mit den Ortschaften Osterode und Rhoden.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot) im Gemeindegebiet (schwarze Umrandung), ohne Maßstab
Kartengrundlage: Digitale Topografische Karte 1:100.000 - LGLN 2024 (2025)

2.1.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 328 ha. Aufgrund der Größe des Plangebietes erfolgt die Darstellung in der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000.

Der Geltungsbereich ergibt sich im Wesentlichen aus der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Potenzialfläche. Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche wurden die Kriterien der im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz „Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen“ herangezogen². Die Abgrenzung wurde im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfs überprüft und konkretisiert (siehe Abschnitt 3.1.1).

Der Änderungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss um eine Fläche von ca. 39 ha im Nordwesten des Plangebiets ergänzt. Die Erweiterung der Prüfkulisse dient dazu, auf erwartbare artenschutzfachliche Konflikte im weiteren Planverfahren flexibel reagieren zu können. Auch für diese Fläche ist ein ausreichender Abstand zu den Ortslagen gewahrt (siehe Abschnitt 3.1.1).

2.1.2 Gegenwärtige Nutzung und Erschließung

- **Einbindung / verkehrliche Erschließung**

Straßenverkehr

Durch das Plangebiet führt in Ost-West-Richtung die Landesstraße L 500, die in Sachsen-Anhalt als Landesstraße L 91 übergehend die Ortschaft Hornburg mit den Ortslagen Osterode und Veltheim verbindet. Von der Landesstraße L 500 aus führt zentral im Plangebiet die Kreisstraße K 51 (auf sachsen-anhaltinischer Seite K 1352) gen Süden in Richtung der Ortschaft Rhoden. Darüber hinaus existieren mehrere, teilweise asphaltierte Wirtschaftswege.

Radverkehr

Durch das Plangebiet führen, vor allem auf den Wirtschaftswegen, mehrere beschilderte Radwegeverbindungen. Eine Teilstrecke der Landesstraße L 500 sowie ein Wirtschaftsweg entlang des Zieselbachs sind als Abschnitt der internationalen Radroute EuroVelo 13 „Iron Curtain Trail“ vorgesehen. Nach den Bewertungsmaßstäben der European Cyclists Federation besteht weiterer Ausbaubedarf³.

- **Bebauungs- und Nutzungsstruktur**

Die Flächen innerhalb des Plangebiets sind nicht bebaut und vorwiegend landwirtschaftlich, zu einem geringen Teil auch forstlich genutzt. Die landwirtschaftlichen Flächen unterliegen überwiegend einer intensiven ackerbaulichen Nutzung, Teilflächen im nördlichen und östlichen Teil werden als Grünland genutzt.

- **Ver- und Entsorgung, technische Infrastruktur**

Durch das Plangebiet verlaufen zwei Richtfunkstrecken (Vodafone GmbH, 450connect GmbH). Weitere Ver- und Entsorgungsleitungen sind bislang nicht bekannt.

² Bosch & Partner GmbH und Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (2023): Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT).

³ Route online verfügbar unter: <https://de.eurovelo.com/ev13/germany> (zuletzt abgerufen am 16.09.2025).

Nähere Angaben zur Ver- und Entsorgung (u.a. Trink- und Abwasser, Niederschlagsentwässerung, Gas-, Telekommunikations-, Stromleitungen) werden im weiteren Verfahren ergänzt.

- **Landschaft**

Der Geltungsbereich der 45. Änderung des liegt in der naturräumlichen Region Ostbraunschweigisches Hügelland in den beiden naturräumlichen Einheiten Großes Bruch (im Norden) und Harzrandmulde (im Süden). Die Landschaft im Geltungsbereich ist durch weitläufige, gehölzarme Ackerfluren geprägt, die von wege- und / oder gewässerbegleitenden, linearen Gehölzstrukturen gegliedert werden. Der Landschaftsraum ist hier insgesamt sehr ausgeräumt, ein kleinerer Waldbestand besteht lediglich an der Südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Der nördlichste Abschnitt des Gebietes weist eine höhere dichte an Gehölzstrukturen auf und beherbergt an der nördlichen Grenze Teilbereiche von (feuchteren) Grünlandflächen. Diese grenzen südlich an den Schiffgraben-West an und stellen potenziell wertvollere Räume für Fauna, Flora und das Landschaftsbild dar.

Insbesondere aus dem nördlichen Teil des Gebietes sind die beiden Windparks Seinstedt und Gevensleben sichtbar. Diese Strukturen sind als Vorbelastungen für das Landschaftsbild zu werten.

- **Denkmalschutz**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Baudenkmale bekannt. Folgende Baudenkmale befinden sich im näheren Umfeld des Plangebiets:

- Kirche und Pfarrhof sowie vier Bauernhäuser im Ortsteil Osterode der Stadt Osterwieck (ca. 1.100 m östlich des Plangebiets),
- Kirche, Pfarrhaus, ein Ackerbürgerhof sowie etwa 15 Bauernhäuser im Ortsteil Rhoden der Stadt Osterwieck (ca. 1.100 m südöstlich des Plangebiets),
- Grenzturm Rhoden sowie der grenznächste Kolonnenweg der DDR-Grenztruppen im Ortsteil Rhoden der Stadt Osterwieck (ca. 150 m südlich vom Plangebiet).

Aus § 8 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ergeben sich auch für die Umgebung von Baudenkmalen Schutzansprüche. Das Erscheinungsbild der Baudenkmale wird durch die geplante Windenergienutzung jedoch nicht beeinträchtigt.

Im Fachinformation der niedersächsischen Denkmalpflege ist gem. des Entwurfs zum sachlichen Teilprogramm des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig im Südwesten des Plangebietes, südlich der L 500 eine flächige archäologische Fundstelle (Wüstung Ziesel) verzeichnet. Ein Auftreten archäologischer Funde im Zuge von Bau- und Erdarbeiten ist im gesamten Plangebiet jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen.

Archäologische Bau- und Bodendenkmale im Plangebiet sind derzeit nicht bekannt.

2.2 PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION, PLANUNGSBINDUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für das Plangebiet relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand aus folgenden Dokumenten:

- Geltende Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 07. September 2022 (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521; berichtigt Nds. GVBl. Nr. 10/2023, S. 103)
- Geltende Fassung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig (Inkrafttreten am 01.06.2008) mit der 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ (Inkrafttreten zum 02.02.2020).
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich zudem aus folgenden Dokumenten.

- Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms in der Fassung des ersten Entwurfs (Stand März 2025)⁴,
- Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Großraum Braunschweig in der Fassung des Entwurfs für die erste Offenlage (Stand Februar 2025)⁵.

Weiterhin sind für die Planung folgende (übergeordnete) Planungen und Festlegungen relevant:

- Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes
- gesetzliche Ziele und Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien auf Bundes- und Landesebene
- Lärmaktionsplanung der Gemeinde

2.2.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landesebene ergeben sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP). Das wirksame Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ist am 8. Mai 2008 in Kraft getreten und hat danach bereits mehrere Änderungen erfahren. Seine letzte Änderung ist am 17. September 2022 in Kraft getreten. Für die Planung sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten und bewerteten Ziele und Grundsätze des LROP von Belang⁶:

Abschnitt 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Grundsatz 01 Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

Ziel 02 Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- *möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,*

⁴ Online verfügbar unter: https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/landes_raumordnungsprogramm/fortschreibung-des-landes-raumordnungsprogramms-223501.html (zuletzt abgerufen: 22.07.2025)

⁵ Online verfügbar unter: <https://www.regionalverband-braunschweig.de/wind2025> (zuletzt abgerufen: 22.07.2025)

⁶ Flächenbezogene Festlegungen zum Plangebiet enthält das wirksame LROP nicht.

- *naturbetonte Bereiche ausgespart und*
- *die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.*

Bewertung: Mit der geplanten Windenergienutzung werden bisherige Freiräume in Anspruch genommen. Funktionen für die Landwirtschaft oder die landschaftsgebundene Erholung gehen dabei teilweise verloren, die Planung trägt jedoch zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei, da sie in wesentlichem Maße zum Klimaschutz beiträgt. Die Inanspruchnahme von Freiräumen erfolgt nur im erforderlichen Maße.

Grundsatz 05 Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

Bewertung: In Randbereichen des Plangebiets befinden sich Niedermoore, die einen hohen Kohlenstoffgehalt aufweisen. Eine Beeinträchtigung dieser Böden erfolgt allenfalls punktuell. Eine Inanspruchnahme ist im Einzelfall vertretbar, da auch die Nutzung der Windenergie eine klimaschützende Wirkung hat. Durch kleinräumige Standortwahl kann auf nachgeordneter Planungsebene ggf. vollständig vermieden werden, dass Moorböden in Anspruch genommen werden.

Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Grundsatz 01 Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.

Bewertung: Die Flächen im Plangebiet werden durch eine Windenergienutzung punktuell der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dies ist zur Erreichung der gesetzlichen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien nahezu unvermeidbar und daher vertretbar. Befinden sich Flächen im Eigentum landwirtschaftlicher Betriebe, ist die finanzielle Teilhabe an der Windenergienutzung auch eine Möglichkeit zur Diversifizierung und Betriebsstabilisierung.

Abschnitt 4.2 Energie

Absatz 04, Satz 5 In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

Absatz 04 Satz 8 Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden.

Bewertung: Im Plangebiet befinden sich aktuell keine Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, der Regionalverband beabsichtigt jedoch, Teile des Plangebiets als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen.

Höhenbegrenzungen sind nicht Bestandteil der Planung. Eine im Plangebiet befindliche Waldfläche wird aus der Darstellung für die Windenergienutzung ausgespart. Den Grundsätzen wird entsprochen.

2.2.2 Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms

Die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung vom 08.04.2025 den ersten Entwurf für die Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) zur Beteiligung freigegeben. Die Änderungen betreffen z.B. Festlegungen zum landesweiten Freiraumverbund, zum Ausbau der Freiflächenphotovoltaik sowie zur Netzinfrastruktur. Aufgrund des frühen Verfahrensstands wird auf eine Bewertung der einzelnen Ziele und Grundsätze bewertet. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans mit den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen vereinbar ist.

2.2.3 Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig

Die Gemeinde Schladen-Werla befindet sich im Gebiet des Regionalverbands Großraum Braunschweig, der Träger der Regionalplanung ist. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung ergeben sich aus dem derzeit geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (Inkrafttreten am 01.06.2008) mit der 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ (Inkrafttreten zum 02.02.2020).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes hat im Jahr 2018 das Verfahren für eine Neuaufstellung des RROP eingeleitet (Bezeichnung „RROP 3.0“). Ein Entwurf liegt noch nicht vor.

Für die Planung sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten und bewerteten Ziele und Grundsätze des wirksamen RROP von Belang:

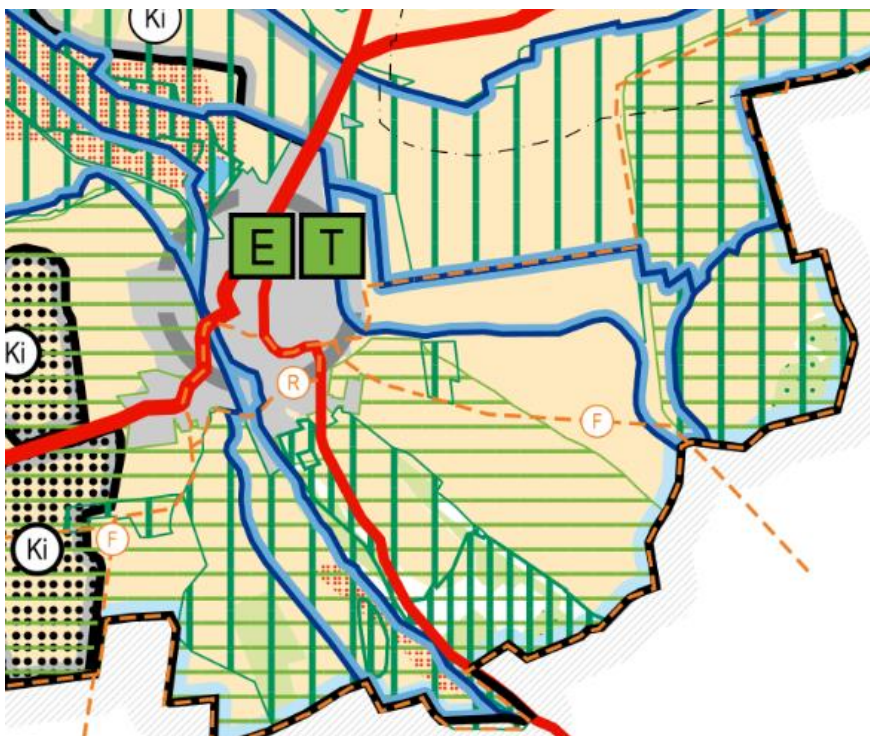


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 des Regionalverbands Großraum Braunschweig (hier: Zeichnerische Darstellung im Bereich Hornburg; Quelle: Regionalverband Großraum Braunschweig)

Kapitel III, Abschnitt 1.4 Natur und Landschaft

Absatz 9 Satz 1 bis 3: Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Dem mit dem Vorbehalt Natur und Landschaft verbundenen Belangen ist bei der Abwägung mit den konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. (Grundsatz)

Bewertung: Im nördlichen und östlichen Teil des Plangebiets sind Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Mit der Windenergienutzung gehen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes einher, die nur teilweise ausgeglichen oder gemindert werden können. Aufgrund der großflächigen Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft im Gemeindegebiet von Schladen-Werla ist eine Beeinträchtigung kaum vermeidbar. Die Beeinträchtigung ist durch das überragende öffentliche Interesse an einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung (§ 2 EEG 2023) gerechtfertigt.

Kapitel III, Abschnitt 2.1 Landwirtschaft

Absatz 6 Zum Schutz einer nachhaltigen Landbewirtschaftung sind Gebiete mit einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials)" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. 2 Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Bewertung: Das gesamte Plangebiet ist als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) ausgewiesen. Insbesondere zentral im Plangebiet befinden sich Böden mit sehr hoher Ertragsfähigkeit (über 80 Bodenpunkte). Eine Inanspruchnahme ist dennoch vertretbar, da für die Windenergienutzung nur punktuell in die landwirtschaftlichen Böden eingegriffen werden muss.

Kapitel III, Abschnitt 2.2 Wald und Forstwirtschaft

*Absatz 5 Satz 2 Aufgrund der geringen Waldflächenanteile von unter 15 % des Gemeindegebietes soll der Wald insbesondere in den folgenden Teilregionen vermehrt werden:
[...] Samtgemeinde Schladen [...] mit Waldflächenanteilen von 10 % bis unter 15 %. (Grundsatz)*

Absatz 6 Aus Sicht der Raumordnung besonders zur Aufforstung geeignete Bereiche sind in Abstimmung mit anderen Raumnutzungen und Funktionen als "Vorbehaltsgebiet Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. (Grundsatz)

Bewertung: Die im Plangebiet vorhandene Waldfläche wird aus dem geplanten Windenergiegebiet ausgespart. Eine punktuelle Inanspruchnahme von Randflächen des darüber hinaus reichenden, raumordnerisch vorgesehenen Gebiets für die Vergrößerung des Waldanteils ist mit einer zukünftigen Aufforstung vereinbar.

Kapitel III, Abschnitt 2.4 Erholung und Tourismus

Absatz 4 Gebiete mit Bedeutung und Eignung für Erholung und Tourismus sowie Entwicklungsachsen für die landschaftsbezogene Erholung entlang der Fließgewässer und Wasserstraßen sollen gesichert und entwickelt werden. Naturschutz- und wasserrechtliche Auflagen bzw. Anforderungen bleiben hiervon unberührt. Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Erholung" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. (Grundsatz)

Absatz 9 Erholungs- und tourismusrelevante Infrastrukturen sollen in "Vorbehaltsgebieten Erholung" gesichert und unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft behutsam weiterentwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. (Grundsatz)

Bewertung: Flächen im östlichen und südwestlichen Teil des Plangebiets sind als Vorbehaltsgebiete Erholung ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung der Erholungseignung ist aufgrund der mit der Windenergienutzung verbundenen Immissionen anzunehmen. Die Beeinträchtigung ist durch das überragende öffentliche Interesse an einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung (§ 2 EEG 2023) gerechtfertigt. Erholungs- und tourismusrelevante Infrastrukturen können auch mit Umsetzung der Planung weiterentwickelt und gesichert werden.

Kapitel III, Abschnitt 2.5.2 Grundwasser

Absatz 6 Zur Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser sind in der Zeichnerischen Darstellung "Vorranggebiete Trinkwassergewinnung" festgelegt. "Vorranggebiete Trinkwassergewinnung" umfassen die Schutzzonen I -III B der festgesetzten Wasserschutzgebiete. Sie schließen ebenso Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellenschutzgebiete ein. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. (Ziel)

Bewertung: Das gesamte Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Die Windenergienutzung ist grundsätzlich keine mit Trinkwasserfunktionen konkurrierende oder diese gefährdende Nutzung. Ein Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung besteht nicht.

Kapitel III, Abschnitt 2.5.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

Absatz 4 Bereits förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und auf der Grundlage eines hundertjährigen Bemessungshochwassers für den Freiraum ermittelte Überschwemmungsbereiche, die nach § 92a NWG der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet bedürfen, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Hochwasserschutz" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. (Ziel)

Bewertung: In der nördlichen Hälfte des Plangebietes sowie entlang des Zieselbachs ist ein Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt. Die Funktionen des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden aufgrund der nur punktuellen Flächeninanspruchnahme lediglich geringfügig beeinträchtigt (siehe Abschnitt 3.1.4). Die Windenergienutzung im Plangebiet ist mit dem Hochwasserschutz im konkreten Fall nicht unvereinbar.

Ferner ist festzuhalten, dass das der regionalplanerischen Flächenausweisung offenbar zugrundeliegende Überschwemmungsgebiet mittlerweile aufgehoben wurde. Der Regionalverband Großraum Braunschweig

plant selbst, Teile des Vorranggebietes Hochwasserschutz als Windenergiegebiete auszuweisen (siehe Abschnitt 2.2.4).

Kapitel IV, Abschnitt 1.5 Fahrradverkehr

Absatz 2 Das regional und überregional bedeutsame alltagstaugliche Radverkehrsnetz ist als Grundlage einer zukunftsfähigen intermodalen Verkehrsbewältigung zu sichern und zu entwickeln. Die regional und überregional bedeutsamen Radwanderwege sind in ihren übergeordneten Bezügen als "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg" mit der Funktion Radfahren in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. (Ziel)

Bewertung: Durch das Plangebiet verlaufen laut zeichnerischer Darstellung zum RROP zwei regional bedeutsamer Wanderwege,

- zwischen den Ortslagen Hornburg und Rhoden mit der Zweckbestimmung Radfahren, sowie
- zwischen den Ortslagen Hornburg und Jerxheim mit der Zweckbestimmung Reiten.

Im Regionalen Radverkehrskonzept des Großraums Braunschweig (2021) sind beide Wegeverbindungen als regional bedeutsame Radwege ausgewiesen. Die im Plangebiet vorgesehene Windenergienutzung steht der Sicherung und Entwicklung des Radverkehrsnetzes nicht entgegen, da die Windenergieanlagen nur punktuell im Gebiet Flächen beanspruchen. Die Wegeverbindungen im Plangebiet bleiben auch mit Umsetzung der Planung erhalten.

Kapitel IV, Abschnitt 3.4.1 Windenergienutzung

Satz 1 bis 3 In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ festgelegt, die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Maßnahmen oder Nutzungen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in „Vorranggebieten Windenergienutzung“ entgegenstehen, sind nicht zulässig. Außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen unzulässig. (Ziel)

Bewertung: Im Plangebiet sind derzeit keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Planung ist mit diesem Ziel der Raumordnung insofern nicht vereinbar. Gesetzlich ist jedoch festgelegt, dass Gemeinden bis zum Erreichen des regionalen Flächenbeitragswertes i.S.d. § 4 WindBG Windenergiegebiete auch dann ausweisen können, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist (§ 245e Abs. 5 BauGB). Von dieser Möglichkeit macht die Plangeberin Gebrauch.

Ausgenommen sind lediglich Flächen, für die in Form von Zielen der Raumordnung mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen vorgesehen sind. Dies ist im Plangebiet nach Auffassung der Plangeberin nicht der Fall (siehe vorstehende Bewertungen zu den weiteren im Plangebiet ausgewiesenen Vorranggebieten).

2.2.4 Entwurf zum sachlichen Teilprogramm Windenergie Großraum Braunschweig

Der Ausbau der Windenergie wurde aus der vom Regionalverband beabsichtigten Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ausgekoppelt. Die Verbandsversammlung hat am 05.12.2024 (Vorlage-Nr.

2024/108) den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum sachlichen Teilprogramm Windenergie Entwurf 2025 für den Regionalverband Großraum Braunschweig gefasst. Im Februar bis April 2025 fand die Offenlage der Entwurfsfassung statt. Die enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind nachstehend bewertet.

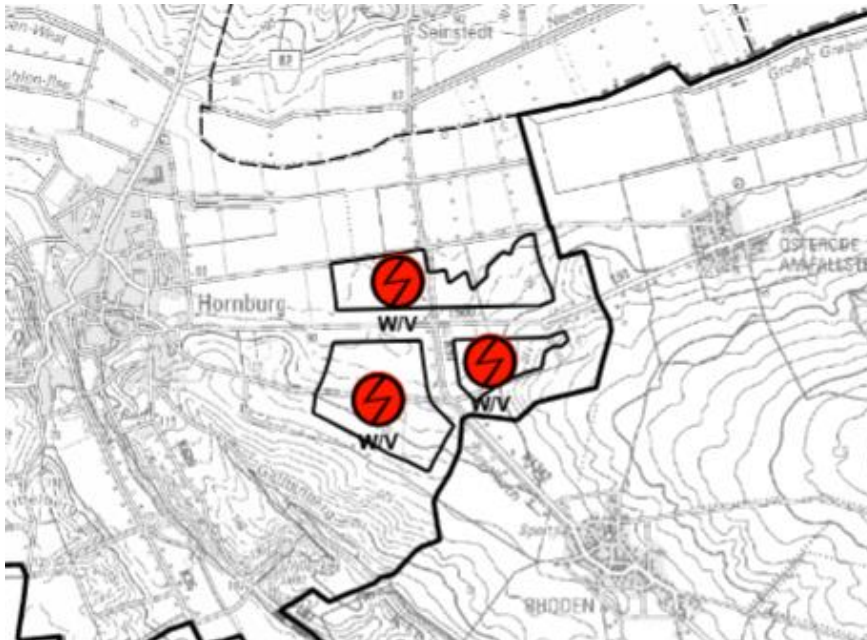


Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf zum sachlichen Teilprogramm Windenergie (hier: Zeichnerische Darstellung im Bereich Hornburg; Quelle: Regionalverband Großraum Braunschweig)

Ziel 01 In der Zeichnerischen Darstellung sind folgende für die Nutzung der Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegt:

Landkreis Wolfenbüttel
[...]
WR WEN WF_08
[...]

Ziel 02 Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind als Rotor-außerhalb Flächen (Rotor-Out-Regelung) festgelegt.

Ziel 03 Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete entgegenstehen, sind unzulässig.

Ziel 04 In den nach Ziffer 01 festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung sind Höhenbeschränkungen unzulässig.

Bewertung: Für etwa 137 ha der Flächen im Plangebiet ist die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung vorgesehen. Diese Flächen sind auch in der Änderung des Flächennutzungsplanes weitestgehend für die Windenergienutzung vorgesehen. Für die Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung wurden lediglich einige

Annahmen des sachlichen Teilprogramms überprüft und die Flächenausweisung konkretisiert (z.B. Siedlungsabstand, Inanspruchnahme von Waldflächen; siehe Abschnitt 3.1.1).

Darüber hinaus werden weitere Flächen ausgewiesen. Da der Entwurf zum sachlichen Teilprogramm keine Ausschlusswirkung mehr außerhalb der Vorranggebiete vorsieht, steht die Planung nicht im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung. Höhenbeschränkungen sind nicht Bestandteil der Planung.

2.2.5 Bundesweiter Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)⁷

Auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), der zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den bundesweiten Raumordnungsplan für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz aufzustellen. Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Die Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft getreten.

Der Raumordnungsplan enthält unter anderem Vorgaben zur Prüfung des Hochwasserrisikos (Ziel I.1.1, Grundsatz I.1.2) einschließlich der Auswirkungen des Klimawandels (Ziel I.2.1, Grundsatz I.2.2) sowie Berücksichtigungspflichten für die Minimierung von Hochwasserrisiken (Grundsatz II.1.1)

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie außerhalb von ausgewiesenen Hochwasserrisikogebieten. Eine teilweise Betroffenheit des Plangebiets von Hochwasserereignissen ist jedoch nicht vollständig auszuschließen (siehe Abschnitt 3.1.4). Die Planungsziele stehen jedoch nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz.

2.2.6 Flächennutzungsplan (FNP)

Die Gemeinde Schladen-Werla verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Im Bereich des Plangebiets gilt die Fassung der Neubekanntmachung 2011 (in Kraft getreten am 12.05.2011). Seit der Neubekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan mehrfach geändert (zuletzt in Gestalt der 38. Änderung, am 05.09.2024 wirksam geworden), diese Änderungen betreffen jedoch nicht den Bereich des Plangebiets.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen im Änderungsbereich größtenteils als Flächen für Landwirtschaft dar. Die Abgrenzung der Flächen untereinander entspricht weitgehend der tatsächlichen Nutzung. Die quer durch das Plangebiet verlaufende Straße Landesstraße L 500 sowie die Kreisstraße K 51 werden als überörtliche bzw. örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Zudem wird der Verlauf des Zieselbachs als Wasserfläche dargestellt.

Ferner wird der Änderungsbereich vollständig als Schutzgebiet für die Grundwassergewinnung dargestellt. Zudem erfolgt eine Ausweisung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses im nördlichen Teil des Plangebiets. Ein für diesen Bereich festgesetztes Überschwemmungsgebiet wurde mittlerweile aufgehoben.

⁷ Bundesministerium der Justiz, Bundesamt für Justiz: Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV). Verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/brphv/BJNR371200021.html> (abgerufen am 16.09.2025)

Im Flächennutzungsplan wird zudem auf eine Richtfunktrasse des Anbieters E-Plus hingewiesen, deren Fortbestehen bislang nicht verifiziert werden konnte.

2.2.7 Gesetzliche Vorgaben der Bundesebene

Gesetzliches Ziel ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Dazu soll bis zum Jahr 2030 der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % gesteigert werden.

Einen wesentlichen Beitrag hierzu soll der Ausbau der Windenergie leisten: Bis zum Jahr 2030 sollen 115 GW Nennleistung installiert sein, bis zum Jahr 2040 160 GW. Mit Stand 09.09.2025 waren im Marktstammdatenregister in Betrieb befindliche Windenergieanlagen mit einer Bruttoleistung von ca. 75,4 GW hinterlegt⁸.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie dazugehöriger Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen der bundesweiten Zielstellung, den Anteil der erneuerbaren Energien - hier in Form von Windenergienutzung - zu erhöhen.

2.2.8 Klimaziele der Landesebene

Für das Land Niedersachsen bestehen im Rahmen des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) gegenüber den bundesrechtlichen Vorgaben weitreichendere Ziele für den Klimaschutz sowie für die Klimaanpassung, die auch für die Planung von Bedeutung sind.

Zu den Zielen gehören:

- die Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 75 Prozent, bis zum Jahr 2035 um mindestens 90 Prozent, jeweils bezogen auf die Gesamtemissionen im Vergleichsjahr 1990, und darüber hinaus die Erreichung von Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NKlimaG),
- die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040, u.a. durch die Realisierung von mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a NKlimaG).

Die Planung kann zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen. Mit Stand 09.09.2025 sind im Marktstammdatenregister in Niedersachsen Windenergieanlagen mit einer Bruttoleistung von ca. 13,7 GW installierter Leistung eingetragen⁹. Das gesetzliche Ziel ist somit noch nicht erreicht.

⁸ Datenabruf unter: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Einheit/Einheiten/OeffentlicheEinheitenuebersicht> (09.09.2025; in Betrieb, Energieträger Wind)

⁹ Datenabruf unter: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Einheit/Einheiten/OeffentlicheEinheitenuebersicht> (09.09.2025; in Betrieb, Energieträger Wind, Niedersachsen)

Bezogen auf das Gemeindegebiet Schladen-Werla ist seit der Inbetriebnahme des Windparks Schladen-Werla für die Mehrzahl der Tage bereits von einer bilanziellen Deckung des derzeitigen Strombedarfs auszugehen¹⁰. Die Gemeinde Schladen-Werla kann mit der Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergie an Land jedoch dazu beitragen, dass mit zunehmender Sektorenkopplung der steigende Strombedarf und auch ein größerer Anteil des gesamten Energiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann.

Die Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen dem vom Land Niedersachsen angestrebten Ausbau der Windenergienutzung.

2.2.9 Lärmaktionsplanung der Gemeinde

Die Gemeinde Schladen-Werla verfügt über einen Lärmaktionsplan, der zur Umsetzung der vierten Runde der Umgebungslärmrichtlinie zuletzt 2024 fortgeschrieben wurde. Bestandteil des Lärmaktionsplanes sind Maßnahmen zum Lärmschutz und zur Lärminderung.

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Der Lärmaktionsplan stellt dazu „Ruhige Gebiete“ dar, die entsprechend der Lärmkartierung frei von Umgebungslärm sind, eine naturnahe Prägung haben und für die Naherholung relativ gut erschlossen und zu erreichen sind. Der Schutz der Ruhigen Gebiete vor einer Zunahme des Lärms ist auch in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Innerhalb des Plangebiets sind keine Ruhigen Gebiete ausgewiesen. Der Bereich des LSG „Kleiner Fallstein und angrenzende Bereiche“ einschließlich des Ameisen- und Vogelschutzgebiet Probstei-Holz Hornburg ist jedoch als Ruhiges Gebiet vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Realisierung eines Windparks im Bereich des Plangebiets zu einer zumindest geringfügigen Zunahme an Lärm in diesem Ruhigen Gebiet führen wird.

Aufgrund der bisherigen Prüfung von Standortalternativen im Gemeindegebiet ist nicht davon auszugehen, dass im Sinne des Schutzes der Ruhigen Gebiete besser geeignete Standorte existieren, welche für eine Realisierung der Planungsziele in Betracht kommen. Dies ist insbesondere anzunehmen, da in nahezu allen Teilbereichen des Gemeindegebiets Ruhige Gebiete vorgesehen sind.

2.2.10 Gegenwärtiges Planungsrecht

Der Änderungsbereich umfasst vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Flächen sind planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen. Solange keine verbindliche Bauleitplanung besteht, werden Bauvorhaben planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) beurteilt.

Windenergieanlagen gehören grundsätzlich zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben und sind hier zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB). Mit dem 2022 in Kraft getretenen Wind-an-Land-Gesetz wurde dieser Grundsatz jedoch modifiziert: Mit Erreichen des regionalen Flächenbeitragsziels gehören Windenergieanlagen nur noch dort zu den privilegierten Vorhaben, wo Windenergiegebiete ausgewiesen wurden. Bis zum Erreichen des regionalen Flächenbeitragsziels gelten die

¹⁰ Hierauf lassen die Daten des Energiemonitors der Avacon AG schließen, der Prognosen der regionalen Energieverbräuche und -erzeugung enthält. Die Daten sind online abrufbar unter: <https://energiemonitor.avacon.de/schladen-werla#renewables>

Rechtswirkungen des bestehenden, wirksamen Regionalen Raumordnungsprogramms fort, welches im Plangebiet bislang keine Windenergienutzung zulässt.

Um Baurecht für Windenergieanlagen zu schaffen ist die Ausweisung von Windenergiegebieten durch die kommunale Bauleitplanung erforderlich. Bereits eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans bewirkt, dass die Zulässigkeit von Windenergieanlagen sich wieder nach § 35 Abs. 1 BauGB richtet. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

3 PLANINHALTE UND DARSTELLUNGEN

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung von Windenergiegebieten i.S.d. § 2 Abs. 1 WindBG. Hierzu werden Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt, in denen Windenergieanlagen ohne Bebauungsplan auch nach Erreichen des Flächenziels für die Windenergie als privilegierte Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB zulässig bleiben.

Die nicht für die Windenergienutzung bestimmten Flächen im Änderungsbereich werden im Wesentlichen entsprechend ihrer Bestandsnutzung dargestellt. Aus diesem Grundsatz folgen Darstellungen von überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen, von Wasserflächen sowie von Flächen für die Landwirtschaft sowie für Wald.

Da für die Errichtung von Windenergieanlagen auch eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich ist, können einige Themen auf die Genehmigungsebene abgeschichtet werden. Im Verfahren nach BImSchG sind u.a. voraussichtlich folgende Inhalte zu bearbeiten:

- Auf der Ebene der Anlagenzulassung im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG werden weitere **sicherheitsrelevante Aspekte** geprüft. Hier werden u.a. Gutachten zum Baugrund, zu Turbulenzen und Standsicherheit erforderlich.
- Für die konkrete Anlagenkonfiguration ist eine Prognose zu den **Schallimmissionen** sowie zum **Schattenwurf** zu erstellen.
- Im Zuge der konkreten Erschließungsplanung muss gewährleistet werden, dass sämtliche Anlagen durch die örtliche Feuerwehr auf ausreichend dimensionierten und tragfähigen Wegen zu erreichen sind und die geltenden Regelwerke zum **Brandschutz** eingehalten werden.
- Im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach BImSchG sind i.d.R. Maßnahmen zur Verhinderung von **Eisabwurf** nachzuweisen (z.B. Abschaltautomatik bei Eisbildung).

3.1 ENTWICKLUNG DER PLANUNGSÜBERLEGUNGEN

3.1.1 Abgrenzung der Potenzialfläche

Im Vorfeld zum Bauleitplanverfahren wurde eine Standortanalyse durchgeführt, bei der zahlreiche städtebauliche und fachrechtliche Aspekte eingeflossen sind. Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche wurden die Kriterien der im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz „Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen“ herangezogen¹¹. Die Abgrenzung wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens überprüft und konkretisiert. Maßgeblich für die Abgrenzung der so entstandenen, dem Vorentwurf zugrunde gelegten Potenzialfläche waren folgende Kriterien:

- Mindestabstand von 1000 m zu Gebäuden mit Wohnnutzung im planungsrechtlichen Innenbereich (Datengrundlage: ALKIS, LGLN, Stand 30.07.2025),
- Mindestabstand von 1000 m zu Wohn- und Mischbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung (Datengrundlage: FNP der Stadt Osterwieck, Darstellungsdienst FNPs im Großraum Braunschweig des Regionalverbands Großraum Braunschweig),
- Mindestabstand von 500 m zu Gebäuden mit Wohnnutzung im planungsrechtlichen Außenbereich (Datengrundlage: ALKIS, LGLN, Stand 30.07.2025),

¹¹ Bosch & Partner GmbH und Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (2023): Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT).

- Mindestabstand von 400 m zu Flächen mit Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung (Datengrundlage: ATKIS, LGLN, Stand 30.07.2025),
- Mindestabstand von 30 m zu Waldflächen (Datengrundlagen: ATKIS und digitale Orthophotos, LGLN, Stand 30.07.2025),
- Mindestabstand von 80 m zum Fahrbahnrand von Kreis- und Landesstraßen (ermittelt anhand digitaler Orthophotos, LGLN, Stand 30.07.2025),
- Mindestabstand von 80 m zur Gemeindegrenze bzw. zur Landesgrenze.

Die Flächenausweisung beruht auf einer „Rotor-Out“-Betrachtung: Angenommen wurde, dass sich die Turmachse der Windenergieanlagen jeweils innerhalb der auszuweisenden Baufläche befindet. Die Rotoren der Windenergieanlagen dürfen die Baugrenzen jedoch überstreichen. Auch Nebenanlagen (z.B. dauerhafte Kranstellflächen und Erschließungswege) können über die Bauflächen hinaus reichen. Es handelt sich nicht um Rotor-innerhalb-Flächen i.S.d. § 2 Nr. 2 WindBG, sodass gemäß § 4 Abs. 3 WindBG eine vollständige Anrechnung auf den Flächenbeitragswert möglich ist.

3.1.2 Referenzanlage

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob der Windpark umsetzbar ist. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans kann und soll jedoch kein bestimmter Anlagentyp festgelegt werden.

Um die (Umwelt-)Auswirkungen und die Umsetzbarkeit prüfen zu können, wird hilfsweise eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Referenzanlage herangezogen. Deren Parameter bilden auch die Grundlage für die beabsichtigten Flächendarstellungen.

Die Referenzanlage hat folgende technische Parameter:

- Rotordurchmesser von 175 m,
- Gesamthöhe von ca. 250 m,
- Nabenhöhe von ca. 162,50 m,
- Betriebsmodi mit Schallleistungspegeln in der Spanne von ca. 97,4 dB(A) bis 107,7 dB(A).

Die Parameter der Referenzanlage entsprechen in etwa dem Anlagentyp N175/6.X des Herstellers Nordex. Dieser Anlagentyp gehört zu den größten derzeit auf dem Markt verfügbaren Anlagen. Durch die Festlegung der Parameter wird sichergestellt, dass im Verfahren die aufgrund der Planung realistischerweise zu erwartenden Umweltauswirkungen einbezogen werden.

Die Referenzanlage bildet die Grundlage für die Flächenausweisungen. Für die planungsrechtliche Zulässigkeit ist nach Abschluss des Planverfahrens nicht erheblich, ob die tatsächlich geplanten Anlagen von Parametern der Referenzanlage abweichen.

3.1.3 Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese gemäß § 249c Abs. 1 BauGB grundsätzlich zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.

Eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist gemäß § 249c Abs. 2 BauGB lediglich dann ausgeschlossen, wenn das Windenergiegebiet in z.B. in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet mit bestimmten landesweit bedeutendem Vogelvorkommen liegt. Relevant sind landesweit bedeutende

Vogelvorkommen dann, wenn dort mindestens eine durch den Ausbau der Windenergie betroffene europäische Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 des BNatSchG, einer „Anhang-IV-Art“¹² oder einer Art, die in Anlage 1 zur BArtSchV aufgeführt ist. Diese Gebiete sollen auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können. Für das Plangebiet ist im weiteren Planverfahren zu klären, inwiefern „landesweit bedeutende Vogelvorkommen“ betroffen sind (siehe Abschnitt 3.1.6). Dem Vorentwurf liegt zunächst die Annahme zugrunde, dass zur Abgrenzung der landesweit bedeutenden Vogelvorkommen ein ähnlich benannter Datensatz des NLWKN herangezogen werden kann¹³. Der Großteil des Plangebietes ist deshalb als Beschleunigungsgebiet vorgesehen.

Die Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes geht § 249c Abs. 3 BauGB zufolge mit eigenen Anforderungen an die Umweltprüfung einher: Für die Vermeidung oder Minderung im Rahmen der Umweltprüfung ermittelter möglicher negativer Umweltauswirkungen sind geeignete „Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“ aufzustellen. Die dabei relevanten negativen Umweltauswirkungen ergeben sich dabei nicht aus der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB, sondern beschränken sich auf die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten, Auswirkungen auf die in § 249c Abs. 2 referenzierten Vogelarten sowie auf die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

3.1.4 Hochwasser

Bei raumbedeutsamen Planungen sind die Risiken von Hochwassern anhand verfügbarer Daten zu prüfen; hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt werden. In Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebieten gelten weitergehende Anforderungen für raumbedeutsamen Planungen.

Für Teilflächen im Plangebiet existierte zeitweise ein aufgrund von übergeleiteten preußischen Wasserrechts festgesetztes Überschwemmungsgebiet („Großes Bruch“). Das Überschwemmungsgebiet wurde mit Verordnung des Landkreises Wolfenbüttel vom 30.07.2024 aufgehoben¹⁴.

Gemäß § 73 Abs. 1 WHG werden durch die zuständigen Behörden Gebiete ermittelt, für die ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht („Hochwasserrisikogebiete“). Gemäß § 115 Abs. 4 NWG gilt: Der gewässerkundliche Landesdienst hat die in Absatz 1 und § 76 Abs. 2 WHG bezeichneten Gebiete, die noch nicht festgesetzt sind, im Benehmen mit der Wasserbehörde zu ermitteln, in Arbeitskarten darzustellen und durch Bekanntmachung der Arbeitskarten im Niedersächsischen Ministerialblatt vorläufig zu sichern (§ 76 Abs. 3 WHG).

Nördlich des Plangebiets verlaufen „Schiffgraben-West“ und „Neuer Graben“. Durch das Plangebiet verlaufen „Zieselbach“ und „Torfstichgraben“. Für die Gewässer wurden im 2. Zyklus der Umsetzung der Hochwassermanagement-Richtlinie keine Risikogebiete im Bereich des Plangebiets identifiziert. Das Plangebiet liegt außerhalb des Betrachtungsraums.

Am nächstgelegenen, in den Hochwassergefahrenkarten betrachteten Punkt (ca. 800 m nordwestlich des Plangebiets) sind für ein 100-jähriges Hochwasserereignis überschwemmte Flächen bis zu einer Geländehöhe von ca. 87 m über Normalhöhen null verzeichnet¹⁵. Der nördlichste Teil des Plangebietes unterschreitet

¹² D.h. einer in Anhang IV zur Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art.

¹³ Datensatz „Brutvögel - wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013)“ des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2015.

¹⁴ Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel zur Aufhebung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Großes Bruch“ im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel, Nr. 32, Jahrgang 74.

¹⁵ Ermittelt anhand des Digitalen Geländemodells, Auflösung 1x1 m (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, 2024).

diese Geländehöhe teilweise - die am niedrigsten gelegenen Flächen weisen Geländehöhen von ca. 86 m über Normalhöhennull auf. Es ist nicht auszuschließen, dass somit auch für Teilflächen im Plangebiet ein Hochwasserrisiko besteht.

Das Retentionsvolumen und die Versickerungsleistung der Flächen im Plangebiet werden durch die Umsetzung der Planung nicht wesentlich vermindert, da mit den Windenergieanlagen nur punktuelle Eingriffe verbunden sind. Auch notwendige Erschließungswege machen nur einen kleinen Flächenanteil aus.

Die Standsicherheit ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachzuweisen. Hierzu werden die Baugrundverhältnisse überprüft. Ggf. können konstruktive Maßnahmen ergriffen werden, um Böschung und Fundament der Anlagen vor Erosion zu schützen.

Dem aktuellen Kenntnisstand nach ist die Ausweisung von Windenergiegebieten unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes vertretbar.

3.1.5 Wasserschutz

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Bereich des „Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Börßum-Heiningen der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG“. In Wasserschutzgebieten gelten zum Schutz von Gewässern vor schädlichen Einflüssen besondere Handlungsbeschränkungen. Diese ergeben sich aus der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung¹⁶.

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III B, für die nur wenige Handlungsbeschränkungen gelten (z.B. ein Verbot zum Ablagern wassergefährdender Stoffe). Ein Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen besteht hier nicht.

Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung, die die Umsetzbarkeit der Planung infrage stellen, sind derzeit nicht erkennbar. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Planung die Belange des Trinkwasserschutzes beeinträchtigt. Soweit im Zusammenhang mit dem Wasserschutzgebiet eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist diese im Zulassungsverfahren einzuholen.

3.1.6 Artenschutz

Im Rahmen der bauleitplanerischen Prüfung zur Standorteignung auf Ebene des Flächennutzungsplans sind auch artenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Planungsrelevant sind für Windenergieanlagen insbesondere die in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfs wurden bei den Umweltfachbehörden Anfragen zu entsprechenden Artvorkommen gestellt. Zusätzlich wurden die frei verfügbaren Daten ausgewertet (siehe im Detail: Umweltbericht, Abschnitt 2.2.2).

Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten zeichnet sich ab, dass im Umfeld zum Plangebiet und möglicherweise im Plangebiet mit Revieren des Rotmilans zu rechnen ist.

Um für die weitere Planung eine konkrete Konfliktanalyse und Bewertung vornehmen zu können sind für 2025 / 2026 faunistische Kartierungen vor Ort vorgesehen. Diese beinhalten eine Horsterfassung sowie eine Re-

¹⁶ Hier: Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Börßum-Heiningen der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG vom 19.12.1974 (Amtsblatt des Nds. Verwaltungsbezirkes Braunschweig vom 02.01.1975), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.11.2001).

vierkartierung mit einem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Optional sind eine Gast- und Rastvogelkartierung sowie eine Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan denkbar. Die optionalen Erfassungen zur Avifauna sowie ggf. die Erfassung weiterer Arten bzw. Artengruppen werden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel abgestimmt.

3.1.7 Immissionsschutz

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen „die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen [...] hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden“. U.a. aus diesem „Trennungsgrundsatz“ folgt, dass im Bauleitplanverfahren eine Auseinandersetzung mit den vom Plangebiet ausgehenden Emissionen, insbesondere in Form von Schall und Schattenwurf¹⁷, erforderlich ist.

Eine qualitative Auseinandersetzung mit diesen Belangen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung. Die fachgutachterliche Erstellung von quantitativen Prognosen zu Schallimmissionen und Schattenwurf ist aufgrund der Rahmenbedingungen für das Planverfahren voraussichtlich nicht erforderlich. Dies ist folgendermaßen zu begründen:

- Die Flächennutzungsplanung dient dazu „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“ (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Konkrete Anlagenstandorte innerhalb der auszuweisenden Bauflächen, die Anzahl der Anlagen oder Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung – wie sie in einem Bebauungsplan üblich wären – können mit Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht in einer für den Vorhabenträger verbindlichen Weise festgelegt werden.
- Für die Ebene der Flächennutzungsplanung steht, auch in Bezug auf die Prüfung des Immissionsschutzes, die Frage der Standorteignung im Mittelpunkt: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens muss sich die Plangeberin davon überzeugen, dass ihre Planung grundsätzlich umsetzbar ist und die Flächenausweisung einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange folgt.
- Die Planung stellt sicher, dass zu den relevanten Immissionsorten i.S.d. TA Lärm jeweils ein ausreichender Schutzabstand eingehalten wird. Zu Wohngebäuden in Siedlungsbereichen beträgt der Abstand der Turmachsen der Windenergieanlagen mindestens 1.000 m. Zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich wird ein Abstand von mindestens 500 m eingehalten. An den

¹⁷ Weitere belästigende, optische Wirkungen können durch Lichtreflexionen oder durch Flugsicherheitsbefeuerung hervorgerufen werden. Lichtreflexe (auch „Disco-Effekt“) können durch Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern entstehen. Bei der Beschichtung der Rotorblätter werden inzwischen standardmäßig matte Glanzgrade verwendet. So ist nicht mehr von einer belästigenden Wirkung auszugehen.

Seit 01.01.2025 ist für die Flugsicherheitsbefeuerung die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung verpflichtend. Das Befeuerungssystem ist nur damit nur aktiv, wenn sich ein Flugobjekt nähert. Abseits von Flughäfen und -plätzen mit regelmäßigem Nachtverkehr ist deshalb nur mit geringfügigen Störungen durch die Flugsicherheitsbefeuerung zu rechnen.

relevanten Immissionsorten sind allenfalls geringfügige Vorbelastungen durch Lärmimmissionen vorhanden.

- Inwieweit periodischer Schattenwurf als belästigend einzustufen ist, bemisst sich an der Beschattungsdauer. Als Beurteilungsmaßstab werden üblicherweise die „WKA-Schattenwurfhinweise“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz¹⁸ herangezogen. Über den Nahbereich hinaus liegt der Beschattungsbereich im Jahresverlauf vor allem westlich und östlich der Anlagenstandorte. Mit zunehmender Entfernung der Immissionsorte vom Anlagenstandort nimmt der Schattenkontrast ab. Üblicherweise wird davon ausgegangen, dass die Belästigungsgrenze in etwa 1300 m Entfernung liegt. Für die relevanten Immissionsorte ist deshalb davon auszugehen, dass sie jeweils in den Beschattungsbereich von nur wenigen Windenergieanlagen fallen. Vorbelastungen durch periodischen Schattenwurf sind nicht bekannt.
- Möglichen Überschreitungen der Richtwerte für Lärm und periodischen Schattenwurf kann daher absehbar mit angepassten Betriebsmodi oder temporären Abschaltungen einzelner Anlagen begegnet werden. Derartige Maßnahmen sind üblich und haben nur geringfügige Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen. Planerfordernis und Standorteignung werden hierdurch nicht infrage gestellt.
- Aus dem Gebot der planerischen Zurückhaltung¹⁹ ergibt sich, dass „solche Konflikte, die auf der Vollzugsebene bewältigt werden können, nicht schon auf der planerischen Ebene gelöst werden müssen“²⁰. Dies ist für die zu erwartenden immissionsschutzfachlichen Konflikte zu erwarten. Eine vertiefte immissionsschutzfachliche Prüfung ist für Windenergieanlagen ohnehin Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Mit den Antragsunterlagen ist eine Prognose zu Schallimmissionen sowie zum Schattenwurf einzureichen. Soweit Überschreitungen der einschlägigen Grenzwerte festgestellt werden, kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung an Auflagen geknüpft werden, die die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).
- § 2 EEG 2023 enthält die für die Plangeberin verbindliche Abwägungsdirektive, die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet als vorrangigen Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen. Hieraus folgt ein verminderter Spielraum für die Plangeberin, im Rahmen der Bauleitplanung solche Schutzvorkehrungen vorzuschreiben, die die Einhaltung von Kennzahlen für Lärm und Schattenwurf unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte fordern.

In Zusammenschau dieser Aspekte ist es aus Sicht der Plangeberin nicht erforderlich, dass Schallimmissionen sowie Schattenwurf bereits im Bauleitplanverfahren in umfassender Weise gutachterlich untersucht und quantitativ prognostiziert werden. Eine verbal-argumentative Abhandlung der Schallimmissionen und des Schattenwurfs ist dazu geeignet, der Plangeberin hinreichende Gewissheit zu verschaffen, dass die immissionsschutzfachlichen Konflikte auf der Vollzugsebene bewältigt werden können und es nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Bauleitplanung kommt.

¹⁸ LAI - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (2020): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise). Online abrufbar unter: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka_schattenwurfhinweise_stand_23_1588595757.01.pdf

¹⁹ Siehe z.B. BVerWG, Urteil vom 18.09.2003 - 4 CN 3.02.

²⁰ Mitschang, in: Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 2016, Heft 3, S. 81-95.

3.1.8 Optisch bedrängende Wirkung

Durch die Rechtsprechung wurde in den letzten Jahren herausgearbeitet, dass von Windenergieanlagen gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen eine „optisch bedrängende Wirkung“ ausgehen kann, die bei der Zulassung von Windenergieanlagen sowie im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen ist.

Für die Ebene der Vorhabenzulassung ist die Gewichtung des Belangs der optisch bedrängenden Wirkung mittlerweile gesetzlich geregelt: Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht dieser Belang einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht.

Die Plangeberin geht davon aus, dass die Gewichtung durch den Gesetzgeber für das Zulassungsverfahren auch Maßstab für bauleitplanerische Abwägung sein kann. Der Flächenausweisung ist zugrunde gelegt, dass zu Gebäuden mit Wohnnutzung ein Abstand von mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Referenzanlage (d.h. mindestens 500 m (siehe Abschnitt 3.1.1) eingehalten wird.

3.1.9 Weitere Planungsrestriktionen

Über die in Abschnitt 2 und 3.1 der Begründung dargelegten Aspekte hinaus wurden für den Vorentwurf in Anlehnung an die Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Stand: 01.05.2024) aufgrund der öffentlich verfügbaren Daten weitere Fachbelange geprüft.

Hierzu ist festzuhalten:

- Freileitungen innerhalb des Plangebiets sind nicht bekannt. Nordwestlich, in etwa 65 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich eine Freileitung des Mittelspannungsnetzes. Etwaige Anforderungen des Leitungsbetreibers an die Planung sollen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erhoben werden.
- Luftverkehrsrechtliche Hinderungsgründe sind nicht bekannt.
- Seismische Messsysteme in einem Abstand von unter 5 km zum Plangebiet sind nicht bekannt.
- Einrichtungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zur Wetterbeobachtung sind im Plangebiet sowie im relevanten Umfeld des Plangebiets zurzeit nicht bekannt. Der DWD wird am Planverfahren beteiligt.
- Besondere Anforderungen aufgrund des Waldbrand-Früherkennungssystems bestehen im Plangebiet nicht.

3.2 BEGRÜNDUNG DER DARSTELLUNGEN UND WEITEREN PLANINHALTE

3.2.1 Art der baulichen Nutzung

Da im Rahmen der Planung Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, ist im Plangebiet überwiegend die Darstellung entsprechender Sonderbauflächen vorgesehen. Die Zweckbestimmung „Windenergie“ ergibt sich unmittelbar aus den Planungszielen.

Die Sonderbauflächen werden größtenteils als Beschleunigungsgebiete i.S.d. § 249c BauGB dargestellt. Eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist für die Gemeinde dem Gesetzeswortlaut nach nicht optional. Gemäß § 249c Abs. 2 BauGB sind Beschleunigungsgebiete lediglich dann ausgeschlossen, wenn das Windenergiegebiet in z.B. in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet mit bestimmten landesweit bedeutendem Vogelvorkommen liegt. Aktuell ist davon auszugehen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Plangebiet überwiegend erfüllt sind.

Zwei kleinere Teilflächen im Nordwesten des Geltungsbereiches befinden sich in einem gem. NLWKN wertvollen Großvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung mit einem nachgewiesenen Vorkommen des Rotmilans. Daher werden diese Flächen nicht als Beschleunigungsgebiet, sondern lediglich als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt. *Auf Grundlage der durchzuführenden Brutvogelkartierungen ist im weiteren Planverfahren zu überprüfen, inwieweit an der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten festzuhalten ist.*

Zur Abgrenzung der Sonderbauflächen siehe Abschnitt 3.1.1. Bei den auszuweisenden Sonderbauflächen handelt es sich um Rotor-Außerhalb-Flächen. Die Grenzen der Bauflächen sollen von den Rotoren der Windenergieanlagen überstrichen werden können. Die Flächen sind damit voll auf dem Flächenbeitragswert i.S.d. § 4 WindBG anrechenbar.

3.2.2 Flächen für den überörtlichen Verkehr / für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Die Landesstraße L 500 und die Kreisstraße K 51 werden im Bereich des Plangebiets als Flächen für den überörtlichen Verkehr bzw. für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt. Diese Darstellung entspricht der tatsächlichen Nutzung und war bereits Gegenstand des wirksamen Flächennutzungsplans. Mit der Planung ist keine Änderung der Nutzung beabsichtigt.

3.2.3 Wasserflächen, Flächen für Landwirtschaft und Wald

Der Zieselbach wird wie auch in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans als Wasserfläche dargestellt. Eine Änderung der bestehenden Nutzung ist nicht beabsichtigt.

Eine Waldfläche im östlichen Randbereich des Plangebiets, die zuvor als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen war, wird nun als Fläche für Wald dargestellt. Damit wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung kleinräumig der regionalplanerischen Zielsetzung zur Sicherung des Waldanteils im vergleichsweise waldarmen Gemeindegebiet von Schladen-Werla entsprochen.

Die verbleibenden Flächen im Geltungsbereich werden entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Flächen für Landwirtschaft dargestellt.

3.2.4 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Im Vorfeld zum Bauleitplanverfahren wurden seitens des Vorhabenträgers bereits Abfragen von Richtfunkstrecken durchgeführt:

- Die Vodafone GmbH meldete eine Richtfunkstrecke nordwestlich außerhalb des Änderungsbereichs.
- Die 450connect GmbH informierte über eine Richtfunktrasse, die in nordwestlich-südöstlicher Richtung durch das Plangebiet verläuft. Der Träger gibt an, dass ein Mindestabstand von 135 m zur Strecke einzuhalten sei.
- Die Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG meldete zwei Richtfunkverbindungen, die durch den nordwestlichen Teil des Änderungsbereichs verlaufen.

Die Richtfunkstrecken im Änderungsbereich werden als Hinweis in der Planzeichnung übernommen. Inwieweit die Richtfunktrassen einer Ausweisung als Sonderbaufläche für die Windenergie entgegenstehen, wird im weiteren Verfahren geprüft. Relevant hierfür ist insbesondere die Höhenlage der Richtfunkstrecken, die im Falle der 450connect-Richtfunkstrecke bislang nicht bekannt ist.

Das Fortbestehen der im wirksamen Flächennutzungsplan noch übernommen Richtfunkstrecke des Betreibers E-Plus konnte bislang nicht verifiziert werden. Deshalb entfällt der Hinweis in der Planzeichnung.

3.3 FLÄCHENBILANZ

Aus der Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich nachstehende Flächenbilanz (Stand: 16.09.2025):

	wirksame Fassung	45. FNP-Änderung
Geltungsbereich	ca. 327,8 ha	ca. 327,8 ha
Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“		ca. 286,2 ha
davon dargestellt als Beschleunigungsgebiet		ca. 246,8 ha
Verkehrsflächen	ca. 3,3 ha	ca. 3,3 ha
Wasserflächen	ca. 1,8 ha	ca. 1,8 ha
Flächen für Landwirtschaft	ca. 322,7 ha	ca. 33,3 ha
Flächen für Wald		ca. 3,0 ha

4 AUSWIRKUNGEN DES BAULEITPLANS

4.1 AUSWIRKUNGEN AUF AUSGEÜBTE NUTZUNGEN

Die Flächen im Geltungsbereich werden bislang größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umsetzung der Planung gehen durch die Errichtung von Windenergieanlagen, deren Nebenanlagen sowie durch die Anlage von Erschließungswegen landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren. Die Inanspruchnahme ist jedoch nur punktuell an den Anlagenstandorten sowie für die Erschließungswege erforderlich.

Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung sind die Windenergieanlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Anschließend kann wieder eine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden.

4.2 AUSWIRKUNGEN AUF DEN VERKEHR

Das Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit den geplanten Windenergieanlagen konzentriert sich auf die Bau- und Rückbauphase des Windparks. Für den Transport von Rotorblättern, Gondel bzw. Maschinenhaus sowie vom Turm der Windenergieanlage sind in der Regel Schwerlasttransporte nötig.

Während des Betriebs ist das Verkehrsaufkommen dagegen gering, lediglich zur Wartung ist das Anfahren der Windenergieanlagen erforderlich.

4.3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird der Begründung des Bauleitplans als gesonderter Teil beigefügt.

4.4 KOSTEN UND FINANZIERUNG, AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens und sonstiger im Zusammenhang mit der Planung zu erstellender Gutachten übernimmt der Projektentwickler. Die erforderlichen Tätigkeiten zur Steuerung des Verfahrens sowie zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt.

Mögliche Folgekosten nach Realisierung der Planung, wie beispielsweise durch die Pflege von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, werden über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Projektentwickler gesichert, sodass der Haushalt der Gemeinde Schladen-Werla dadurch nicht in Anspruch genommen wird.

Es ist davon auszugehen, dass die zu errichtenden Windenergieanlagen in den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) fallen. Nach § 4 NWindPVBetG ist der Vorhabenträger einer Windenergieanlage verpflichtet, den betroffenen Gemeinden eine Akzeptanzabgabe i.H.v. insgesamt 0,2 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde zu zahlen. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet (§ 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023).

Es ist davon auszugehen, dass sich die Planverwirklichung aufgrund dieser Regelungen positiv auf die Haushaltssituation der Gemeinde sowie – in geringerem Maße – auf die Haushaltssituation der Nachbargemeinden auswirken wird. Eine genaue Prognose ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht möglich, da die Höhe der Abgabe anhand der tatsächlich eingespeisten Strommenge bemessen und die Anlagenzahl nicht festgelegt wird.

Dieses Kapitel wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

5 VERFAHREN

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren nach § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2a BauGB. Es wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt.

• Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schladen-Werla hat in seiner Sitzung am 21.05.2025 die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen (Beschluss-Nr. BV/0637/2021-2026). Der Aufstellungsbeschluss wird parallel zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bekanntgemacht.

Das Kapitel wird im weiteren Verfahren sukzessive ergänzt.

6 ANHANG ZUR BEGRÜNDUNG

6.1 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) , zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52)